

Satzungen

der

Sektion Konstanz

des

Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

in der Fassung des Beschlusses der
Hauptversammlung vom 3. Dezember 1920.

1.

Die Sektion Konstanz hat den Zweck, als Glied des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins die Kenntnis der Alpen im allgemeinen zu erweitern und zu verbreiten, sowie die Bereisung der Alpen Deutschlands und Österreichs zu erleichtern. Sitz und Leitung der Sektion befindet sich in Konstanz.

2.

Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen und müssen mit dem Namen eines Mitgliedes versehen sein, welches die Aufnahme vorschlägt. Über die Aufnahme wird durch Stimmenmehrheit regelmäßig in der nächsten Mitgliederversammlung bei geheimer Stimmabgabe entschieden. Die Aufnahmegesuche sollen mindestens eine Woche dem Vorstand vorgelegen haben. Mitglieder anderer Sektionen des D. u. Ö. A.-V., erwerben die Mitgliedschaft der Sektion Konstanz durch einfache schriftliche Anmeldung, sobald ihre Zugehörigkeit zu der anderen Sektion bestätigt ist; ein Aufnahmegeld haben sie nicht zu entrichten.

3.

Das Aufnahmegeld beträgt Mk. 10.--. Im übrigen ist für jedes Vereinsjahr (Kalenderjahr) ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Hauptversammlung der Sektion festgesetzt wird. Erklärt ein Mitglied schriftlich seinen Verzicht auf den Bezug des Jahrbuches (Zeitschrift), so tritt eine entsprechende Ermäßigung des Jahresbeitrages ein. Der Jahresbeitrag ist im Januar an den Rechner postfrei einzusenden. Am 1. März nicht eingegangene Beträge werden durch Postnachnahme auf Kosten der Säumigen erhoben.

4.

Der Austritt aus der Sektion erfolgt durch schriftliche Anzeige bei dem Vorstand und ist bis spätestens zum 30. November anzumelden, widrigenfalls der Beitrag für das nächstfolgende Jahr noch zu bezahlen ist. Der 30. November gilt auch als letzter Zeitpunkt für die Mitteilung eines beabsichtigten Übertritts zu einer anderen Sektion. Mitglieder, die auf wiederholte Anforderung ihrer Beitragsverpflichtung nicht nachkommen, können von der Monatsversammlung aus der Sektion ausgeschlossen werden. Sind solche den Mitgliederbeitrag verweigernde Mitglieder nach auswärts verzogen, so behält sich die Sektion vor, nötigenfalls der an dem neuen Wohnort des bisherigen Mitgliedes befindlichen Sektion Mitteilung von dessen sätzungswidrigem Verhalten zu machen.

5.

Die ordentliche Hauptversammlung soll jeweils im Dezember stattfinden. Zu anderen Zeiten werden nach Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. In der ordentlichen Hauptversammlung erfolgt alljährlich die Wahl des Ausschusses für das folgende Kalenderjahr, die Abhör der Rechnung des laufenden Jahres und die Entscheidung über etwaige Vorschläge zur Änderung der Satzungen oder Beiträge. Letztere Entscheidungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder; im übrigen ist einfache Stimmenmehrheit ausschlaggebend.

6.

In den übrigen Monaten soll jeweils eine Mitgliederversammlung (Monatsversammlung) stattfinden.

7.

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Stellvertreter des Vorstandes, dem Rechner, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Hütten- und Wegwart, dem Bücherwart und 4 Besitzern. Der Ausschuss führt die Geschäfte der Sektion; in wichtigen Angelegenheiten wird von ihm die Entschliebung der Mitgliederversammlung eingeholt.

8.

Der Vorstand vertritt die Sektion nach außen.

9.

Die Auflösung der Sektion kann nur auf Antrag von wenigstens der Hälfte sämtlicher Mitglieder in einer Hauptversammlung von drei Viertel sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit auch über die Verwendung des Sektionsvermögens. Zur Änderung des Punktes 9 der Satzungen sind drei Viertel der Stimmen sämtlicher Mitglieder erforderlich.